

tung und Planung zur Intensivierung und Erhöhung der Effektivität in der Volkswirtschaft festgelegt. Das betrifft insbesondere Aufgaben zur zielstrebigem Durchsetzung von Wissenschaft und Technik, zur umfassenden Planung und Vorbereitung der Investitionen, zur Gewährleistung einer hohen Materialökonomie und zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration.

Im Rahmenstatut sind die grundlegenden Regeln für die Leitung und Organisation der Industrieministerien, die gemäß § 13 juristische Person und Haushaltsorganisation sind, verbindlich festgelegt. Dabei ist durchgängig die persönliche Verantwortung der Minister exakt ausgewiesen. Zu den grundlegenden Pflichten der Minister gehört es, die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten (§2 Abs. 2). Darin eingeschlossen ist u. a. die strikte Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sauberkeit im Verantwortungsbereich (§ 9 Abs. 3), die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§ 9 Abs. 4) und die Einhaltung der Finanzdisziplin (§ 8 Abs. 2).

Die im Rahmenstatut enthaltenen Grundsätze und Regelungen haben über die acht Industrieministerien hinaus prinzipielle Bedeutung für alle anderen Ministerien und sind bei der Ausarbeitung der Statuten dieser Ministerien zugrunde zu legen.

Auf die weitere Verbesserung der staatlichen Leitung zur planmäßigen und effektiven Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe sind die VO über die Staatliche Lagerstätteninspektion vom 18. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 125) und die VO über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe vom 18. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 126) gerichtet. Beides sind Organe des Ministeriums für Geologie, das mit Wirkung vom 1. Juli 1974 gebildet wurde./6/

Der Staatlichen Lagerstätteninspektion, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die Kontrolle über die verlustarme, effektive und komplexe Nutzung von Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe auszuüben, wurden umfangreiche Vollmachten übertragen. So ist gemäß § 7 der Leiter der Inspektion oder der Minister für Geologie berechtigt, den Leitern der kontrollierten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zu erteilen, und zwar bei schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zur Sicherung der komplexen Untersuchung, verlustarmen Gewinnung, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung und zum Schutz der Lagerstätten sowie zur Erfassung der Vorräte an einheimischen mineralischen Rohstoffen erlassen wurden. Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter oder verweigerter Erfüllung der Auflage kann der Leiter der Inspektion Sanktionen bis zu 100 000 M festsetzen; die eingenommenen Beträge sind an den Staatshaushalt abzuführen. Derartige Sanktionen können wiederholt aus dem gleichen Grunde festgelegt werden, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

Der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe obliegt die Prüfung, Beratung und Bestätigung von Konditionen für die Berechnung von mineralischen Rohstoffen sowie von Vorratsberechnungen mineralischer Rohstoffe und von Berechnungen an Speichervolumina. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind so ausgestaltet, daß die eigenverantwortliche Tätigkeit der Staatlichen Vorratskommission im gesamtwirtschaftlichen Interesse gefördert wird. Zugleich wird die Verantwortung des Ministers für Geologie unterstrichen, dem die Bestätigung der von der Vorratskommission getroffenen Entscheidungen obliegt (§ 1 Abs. 3).

/6/ Vgl. Bekanntmachung vom 28. Juni 1974 (GBl. I S. 321).

Einen weiteren Schwerpunkt der Gesetzgebung des I. Quartals bilden Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Die hohe Wertschätzung hervorragender Arbeitsleistungen der Werktätigen und ihrer Kollektive durch den sozialistischen Staat findet u. a. Ausdruck in der **VO über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 30. Januar 1975 (GBl. I S. 197)**. Nimmt man die Ehrentage auf Grund früherer Rechtsvorschriften hinzu, so gibt es jetzt — chronologisch geordnet — folgende Ehrentage, an denen entsprechende Ehrentitel und Auszeichnungen verliehen werden:

- Tag der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens: 2. Sonntag im Februar
- Tag der Mitarbeiter des Handels: 3. Sonntag im Februar
- Tag der Nationalen Volksarmee: 1. März
- Tag des Metallarbeiters: 2. bzw. 3. Sonntag im April
- Tag des Lehrers: 12. Juni (VO vom 22. September 1962 [GBl. II S. 675])
- Tag des Eisenbahners: 2. Sonntag im Juni (VO vom 28. März 1973 [GBl. I S. 217])
- Tag der Werktätigen des Verkehrswesens: 2. Sonntag im Juni
- Tag des Bauarbeiters: 4. Sonntag im Juni (VO vom 5. Oktober 1972 [GBl. II S. 685])
- Tag der Deutschen Volkspolizei: 1. Juli
- Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters: 1. Sonntag im Juli
- Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen: 3. Sonnabend im September
- Tag der Seeverkehrswirtschaft: 13. Oktober (VO vom 1. Juli 1965 [GBl. II S. 539])
- Tag der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie: 3. Sonnabend im Oktober
- Tag des Chemiearbeiters: 1. Sonntag im November
- Tag des Metallurgen: 3. Sonntag im November
- Tag des Gesundheitswesens: 11. Dezember; festliche Begehung am 2. Sonntag im Dezember (AO vom 1. November 1961 [GBl. II S. 493])

Hervorragende Arbeitsleistungen von Werktätigen der Wasserwirtschaft werden jährlich am 3. Sonntag im Juni in einer zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gewürdigt.

Mit der neuen **VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — vom 13. Februar 1975 (GBl. I S. 221)** nebst 1. DB vom gleichen Tage (GBl. I S. 226) werden Maßnahmen zur umfassenden Unterstützung ehemaliger NVA-Angehöriger insbesondere bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung präzisiert und konkretisiert. Ausdrücklich ist die Pflicht der Betriebe geregelt, die im Betrieb vollbrachten Leistungen der zum aktiven Wehrdienst Einberufenen durch eine anteilmäßige Auszahlung der Jahresendprämie bzw. die Beteiligung an der Auszeichnung „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ anzuerkennen (§ 1 Abs. 1 Buchst. d). Neu gefaßt und erweitert wurden die Pflichten zur Sicherung der reibungslosen Eingliederung in den Arbeitsprozeß, zur beruflichen Förderung und zur vorrangigen Zulassung zum Studium. Zur Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß erhalten die dafür verantwortlichen Räte der Bezirke das Recht, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Weisungen zum Einsatz dieser Kader in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen zu erteilen (§ 20 Abs. 1). Eindeutig und ausführlich geregelt wird die Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen (§ 26). Anlagen zur 1. DB enthal-